

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Alexandra.lust@sozialministerium.at
Barbara.lunzer@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

21.06.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des § 15 PthG Geschäftszahl: BMASGK-92250/0037-IX/2019

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Gestalttheoretische Psychotherapie (ÖAGP) spricht sich als fachspezifische Ausbildungseinrichtung für Psychotherapie gegen die im Artikel 12 vorgeschlagene Änderung des § 15 PthG, insbesondere gegen die Einführung einer Anzeigepflicht aus.

Die Verschwiegenheitspflicht der Psychotherapeuten_innen war schon bisher aus guten Gründen strenger gefasst als die anderer Gesundheitsberufe, insbesondere auch der der Ärzte_innen. Nun sollen mit dem Vorhaben undifferenziert alle Gesundheitsberufe denselben Mitteilungs- bzw. Anzeigepflichten unterworfen werden. Einer differenzierten Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Aufgaben der verschiedenen Berufsgruppen des Gesundheitswesens wird dieses Vorhaben nicht gerecht und schon gar nicht den Bedürfnissen der leidenden Menschen.

Die uneingeschränkte Verschwiegenheit gehört zu den zentralen Berufspflichten von Psychotherapeut_innen, da jede psychotherapeutische Hilfebeziehung ein geschütztes Vertrauensverhältnis voraussetzt. Gerade das Entstehen und Verstehen von Gewalt-Dynamiken ist zumeist schambesetzt und bedarf deshalb des besonderen Vertrauensschutzes, ohne den sich die Hilfesuchende überhaupt nicht an eine/n Psychotherapeuten_in wenden würde.

Der umfassende Schutz der Persönlichkeitsrechte der Patienten_innen, insbesondere die uneingeschränkte Geheimhaltung der in der Psychotherapie anvertrauten Geheimnisse, steht auch über allfälligen Interessen der öffentlichen Rechtspflege. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich Psychotherapeut_innen gegen eine strafrechtliche Verfolgung verwehren, sondern dass dieser Berufsgruppe die spezifische Aufgabe zukommt, Menschen in ihren höchstpersönlichen und intimen Problemlagen zu begleiten, was auch bedeutet sie zu unterstützen den richtigen Zeitpunkt für eine Anzeige zu finden, in dem sie bereits die ausreichende Ich-Stärke besitzen, um mit den Belastungen eines Strafverfahrens umzugehen.

Schließlich schützt die Verschwiegenheitspflicht die "Institution Psychotherapie" auch vor deren Instrumentalisierung für anderwärtige Interessen (z.B. Scheinanpassungen u.v.m.). Psychotherapie bei strafrechtlich relevanten Problemfeldern wird durch die vorgeschlagene Anzeigepflicht unmöglich. Dabei ist es wissenschaftlich ausreichend nachgewiesen, dass gerade die psychotherapeutische Arbeit mit Täter_innen einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz darstellt.

Im vorliegenden Entwurf wird die Anzeigepflicht bei besonders schutzbedürftigen Gruppen (Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung) hervorgehoben. Diese besonders vulnerablen Zielgruppen brauchen den besonderen Vertrauensschutz, worauf Opferschutz-Einrichtungen zu Recht immer wieder hinweisen. Eine vorschnelle Anzeige schadet den Opfern zumeist mehr, weil



eine Anzeige "über das Opfer hinweg" Gefühle des Ausgeliefert Seins und der Hilflosigkeit verstärkt, statt die Autonomie und Selbstbestimmung der Opfer zu stärken. Schließlich stellen die Aussagen der Opfer die hauptsächliche Beweisquellen im Strafverfahren dar.

§ 15 Abs 5: "Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs.4 besteht nicht, wenn die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, …"

Nachdem im Absatz 4 die Anzeigepflicht festgeschrieben wird, scheint sie im nächsten Absatz wieder aufgehoben. Einem juristischen Laien stellt sich bei dieser Formulierung die Frage, warum es dann überhaupt eine Anzeigepflicht für Psychotherapeuten_innen braucht, deren Wirksamkeit **immer** ein persönliches Vertrauensverhältnis braucht. Dies führt zur Annahme, dass die Beweislast zukünftig bei dem/ der Psychotherapeuten_in liegen soll. Doch wie soll diese/r die Notwendigkeit des Vertrauensschutzes in einer konkreten Situation nachweisen, ohne die geschützte Beziehung gleichzeitig zu durchbrechen? Jedenfalls gewährleistet dieser Absatz keinesfalls den für die Tätigkeit von Psychotherapeuten-innen notwendigen Vertrauensschutz der therapeutischen Beziehung.

Wir sprechen uns deshalb für die ersatzlose Streichung der Absätze 4, 5 und 6, sowie des Absatzes 3 Punkt 1 aus. Die im Absatz 3 Punkt 2 formulierte Meldepflicht entspricht den bisherigen Vorgangsweisen, die sich bewährt haben und die wir als ausreichend erachten.

Mit freundlichen Grüßen

ÖAGP
Fürnhausgasse 5/20, A-1150 Wien
7el: 0699/813 040 99
ZVR: 066394 137
www.oeago at

Vorsitzende der ÖAGP